

**Nr. 35**
**Dienstvereinbarung über die Grundsätze für die Anordnung von Vertretungsunterricht gemäß § 40 Abs. 3 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)**

Zwischen

dem Bistum Trier, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar, Herrn Msgr. Dr. Georg Bätzing

– Dienstgeber –

und

der Gesamtmitarbeitervertretung des Bistums Trier, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Lydia Schmitt

– Gesamt-MAV –

wird die nachfolgende Dienstvereinbarung über die Grundsätze für die Anordnung von Vertretungsunterricht gemäß §§ 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 40 Abs. 3 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (MAVO) geschlossen:

### § 1 Grundsatz, Definitionen

Grundsätzlich sind Stundenpläne mitbestimmungspflichtig. Lediglich in Fällen, in denen Erfordernisse vorliegen, die die Schule nicht voraussehen kann, ist die Änderung des Stundenplans in Form von Vertretungsunterricht unter Beachtung nachfolgender Grundsätze kurzfristig und ausnahmsweise ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) möglich.

Die Ausnahmeregelung nach § 40 Abs. 3 MAVO und damit die Beschränkung des Zustimmungsrechtes der örtlichen MAV kann nur dann greifen, wenn die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Schulleitung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden muss. Der Vertretungsunterricht muss demnach so unregelmäßig anfallen, dass dieser nicht voraussehen ist und eine kurzfristige Disposition für den Dienstgeber unerlässlich wird (Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 1. Juni 1987).

Kurzfristigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zeitspanne zwischen dem Bekanntwerden der Notwendigkeit der Änderung des Stundenplanes und ihrem Inkrafttreten / ihrer Umsetzung (dem Beginn des Vertretungsunterrichtes) so knapp bemessen ist, dass ein ordnungsgemäßes Mitbestimmungsverfahren nach MAVO nicht mehr durchgeführt werden kann.

Vertretungsunterricht im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist Unterricht, der vom Schulleiter zur Sicherung des geregelten Schulbetriebs angeordnet wird,

wobei dieser Unterricht nicht im geltenden Stundenplan der Lehrkraft vorgesehen ist.

### § 2

Bei der Anordnung von Vertretungsunterricht sind die einschlägigen arbeits- und dienstrechtlichen sowie schwerbehindertrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, insbesondere die „Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung“ und die „Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte“ sowie die Verwaltungsvorschrift „Mehrarbeit im Schuldienst“ in Rheinland-Pfalz bzw. die „Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen“ sowie den „Erlass über Mehrarbeit im Schuldienst“ im Saarland. Die jeweiligen Bestimmungen gelten aufgrund der Inbezugnahme im jeweiligen Arbeitsvertrag der angesetzten und beamtenähnlichen Lehrkräfte.

### § 3 Grundsätze für die Anordnung von Vertretungsunterricht

Bei der Anwendung des § 40 Abs. 3 MAVO sind folgende Grundsätze zu beachten:

- pädagogische Belange und die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte,
- gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte,
- ununterrichtsfreie Tage der Lehrkräfte; an diesen Tagen sollen die Lehrkräfte nicht im Vertretungsunterricht eingesetzt werden,
- Einsatz von Lehrkräften zum Vertretungsunterricht vorrangig in Klassen, in denen sie nach geltendem Stundenplan unterrichten.

Die Anordnung von Vertretungsunterricht ist den jeweiligen Vertretungslehrkräften unverzüglich in der ortsüblichen Weise mitzuteilen.

### § 4 Informationspflicht des Dienstgebers

Der Dienstgeber informiert die örtlichen Schul-MAVen mindestens ein Mal im Schulhalbjahr über die Umsetzung der erteilten Anordnungen zum Vertretungsunterricht im Rahmen dieser Dienstvereinbarung.

### § 5 Bereitschaftsdienst

Werden die Lehrkräfte zum Bereitschaftsdienst eingeteilt, um im Bedarfsfall Vertretungsunterricht zu übernehmen, gelten nach der individuellen ver-

traglichen Vereinbarung die einschlägigen Regelungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier bzw. des jeweiligen Landesrechts.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gelten ab dem 1. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2016.

Beginnend mit dem 1. August 2015 werden die Erfahrungen mit der vorliegenden Dienstvereinbarung von den Parteien ausgewertet und falls erforderlich

Gespräche mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung und ihrer unbefristeten Geltung aufgenommen.

Trier, den 9. Januar 2014

*Msgr. Dr. Georg Bätzing*  
Bischöflicher Generalvikar

Saarbrücken, den 10. Januar 2014

*Lydia Schmitt*  
Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung